# Beschlussvorlage 2026/1228

| Sachgebiet | Sachbearbeiter |
|---|---|
| Kämmerer | Marcel Roder |

| Beratung | Datum | | |
|---|---|---|---|
| Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss | 10.11.2026 | Vorberatung | öffentlich |
| Marktgemeinderat | 24.11.2026 | Entscheidung | öffentlich |

**Betreff**

Steuerliche Anpassung der örtlichen Satzungen im Zuge des § 2b UStG

**Sachverhalt:**
Mit der Einführung des § 2b UStG kehrt das Umsatzsteuerrecht der bisherigen Kopplung an den Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) den Rücken. Bisher erfüllten Gemeinden nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art die Unternehmereigenschaft und unterlagen damit dem Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerrecht. Voraussetzung war hierfür eine separierbare wirtschaftliche Tätigkeit, was im Falle des Marktes Schwanstetten für die Gemeindehalle und die Photovoltaikanlagen zutraf.

Mit Inkrafttreten des § 2b UStG am 1. Januar 2016 wurde die bisherige Regelung ersetzt und die bisherige Sichtweise, die Gemeinden gelten mit ihren BgA als Unternehmer, wurde dadurch ersetzt, dass die Gemeinden mit allem als Unternehmer gelten, mit Ausnahme der hoheitlichen Tätigkeiten.

Aufgrund der Komplexität des gemeindlichen Haushalts mit freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben und Handlungen auf öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Grundlage gab es vier Übergangsphasen zur Einführung des § 2b UStG (12/20, 12/22, 12/24 und 12/26). Mit dem 01.01.2027 tritt der § 2b UStG endgültig in Kraft.

Insofern war von Kämmerer-Seite eine Analyse der gemeindlichen Einnahmen vorzunehmen und jede Einnahmeposition auf ihre Steuerbarkeit zu prüfen. 189 Vorgänge wurden hierüber ausgemacht und individuell nach dem Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerrecht geprüft.

Mit Blick auf die Bereiche des Friedhof- und Feuerwehrwesens erhebt der Markt Schwanstetten aufgrund von Satzungen Einnahmen, welche es mit der Einführung des § 2b UStG anzupassen gilt, da sich in der Satzung sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Vorgänge finden. Im privatrechtlichen Bereich ist der Markt Schwanstetten zukünftig ab dem ersten Euro steuerpflichtig. Im öffentlich-rechtlichen Bereich gilt eine Steuerpflicht ab Umsätzen von 17.500 Euro, da erst ab diesem Betrag eine Wettbewerbsverzerrung angenommen wird. Umsätze unter dieser Grenze bleiben steuerfrei.

**Feuerwehrwesen**

Anhand der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten erhebt der Markt Schwanstetten Aufwendungen und Kostenersatz für die Tätigkeiten der Feuerwehr. Diese teilen sich auf in Pflichtleistungen, wie Einsätze, (nicht umsatzsteuerpflichtig) und freiwillige Leistungen, wie Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, (umsatzsteuerpflichtig). Für den Bereich der freiwilligen Leistungen sind diese umsatzsteuerbar und -pflichtig. Solche Leistungen werden von der Feuerwehr äußerst selten erbracht und werden die Betragsgrenze von 17.500 Euro vermutlich nicht übersteigen. Nichtsdestotrotz ist in die Satzung die Regelung aufzunehmen, dass zu den Aufwendungen und Kostenersatzzahlungen dieser freiwilligen Leistungen, im Falle der Umsatzsteuerpflicht, die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, hinzutritt.

**Friedhofwesen**

Im Bereich des Friedhofwesens, erhebt der Markt Schwanstetten Friedhofsgebühren. Diese unterteilen sich in Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren. Bei den Grabnutzungsgebühren wird zwischen Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnenerdgrabstätten,

Baumgrabstätten und Urnenerdgrabstätten im „Fluss der Ewigkeit“ unterschieden. Bei diesen unterschiedlichen Grabstätten ist es aus steuerlicher Sicht entscheidend, ob eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen wird. Bei den drei erstgenannten kann dies bejaht werden, bei den beiden letztgenannten nicht. Somit liegen bei den Gebühren für Baumgrabstätten und Urnenerdgrabstätten im „Fluss der Ewigkeit“ umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen vor. Entscheidend ist hierbei wiederum die Betragsgrenze von 17.500 Euro. In 2026 betrugen die Grabgebühren in diesem Bereich mit den unselbständigen Nebenleistungen 13.350 Euro und lagen damit unter der Bemessungsgrenze. Dennoch ist zukünftig damit zu rechnen, dass mit Inbetriebnahme des „Fluss der Ewigkeit“ mehr Gebühren vereinnahmt werden, die eine Steuerpflicht auslösen. Insofern ist jedes Jahr eine erneute Betrachtung vorzunehmen.

Neben den Grabgebühren und ihren unselbständigen Nebenleistungen sind die Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen/Kühlzellen und die Nutzung von Feierhallen/Abschiedsräumen separat zu betrachten, da es sich hierbei um eigenständige Leistungen handelt. Mit Blick auf die Zahlen im Jahr 2026, Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen 1.850 Euro und Nutzung der Aussegnungshalle 1.195 Euro, liegen auch diese Leistungen unter der Betragsgrenze.

Auch im Bereich des Friedhofs ist bereits die Regelung aufzunehmen, dass im Falle der Umsatzsteuerpflicht, die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, hinzutritt, eben für die Grabnutzungsgebühren der Baumgrabstätten und Urnenerdgrabstätten im „Fluss der Ewigkeit“ und ihren unselbständigen Nebenleistungen und die Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen/Kühlzellen und die Nutzung von Feierhallen/Abschiedsräumen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

1.) Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten vom 28. September 2022 in der vorgelegten Form.

2.) Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10. Juni 2024 in der vorgelegten Form.

**Anlagen:**
Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatzung 04.11.2026 - Schwanstetten
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung 04.11.2026 Endfassung